



WEISUNGEN

vom 26. Januar 2021

bezüglich der Berücksichtigung der religiösen und kulturellen Vielfalt von Schülern und Studenten der obligatorischen Schule sowie der allgemeinen Mittelschulen¹

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesverfassung, Artikel 8 Absatz 2 und 3, Artikel 10 Absatz 2, 11, 15, 35, 36, 62, 68 und 69

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, Artikel 28

Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009

2. RECHTSPRECHUNG

Bundesgerichtsentscheide 123 I 296, 135 I 79, 142 I 49, 1C_76/2018, 2C_1079_2012

3. ZWECK

Die vorliegenden Weisungen bezwecken:

- a. den reibungslosen Umgang mit der religiösen und kulturellen Vielfalt in der Schule zu gewährleisten;
- b. der religiösen und kulturellen Vielfalt in der Schule unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Schutzes der Grundrechte aller Schüler Rechnung zu tragen;
- c. eine umfassende Integration aller Schüler in das schulische Leben und ganz allgemein in die Gesellschaft unter Respektierung der Glaubensfreiheit anzustreben;
- d. die Chancengleichheit in Sachen Schul- und Berufswahl unabhängig vom Glauben der Schüler zu gewährleisten;
- e. für die Gleichstellung der Geschlechter zu sorgen und Geschlechterdiskriminierung zu vermeiden.

4. GRUNDSÄTZE

Ein Schüler kann im schulischen Rahmen seinen Glauben leben und die Gebote seiner Religion einhalten, wenn folgende Grundsätze angewendet werden:

- a. Geschlechterdiskriminierung wird nicht toleriert.
- b. Die schulische Integration des Kindes ist garantiert.
- c. Der Schüler besucht die im Stundenplan aufgeführten Fächer.

¹Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

d. Jegliche Form von Missionieren oder religiöser Zurschaustellung ist verboten.

Pragmatische und einvernehmliche Lösungen sind vorzuziehen und eine Ausgrenzung einzelner Schüler oder Schülergruppen ist zu vermeiden.

Alle Schüler nehmen an traditionellen Schulfesten der christlichen Tradition teil, um sich mit den kulturellen Werten unseres Landes vertraut zu machen. Diese Feste bleiben hinsichtlich der Konfession neutral. Die Teilnahme ist Teil der Bildungs- und Integrationsaufgabe der Schule.

Christliche Symbole haben ihren Platz in der Walliser Schule.

Die Wahl der Teilnahme an katechetischen Aktivitäten ist den Eltern überlassen.

5. EINRICHTUNG EINES DIALOGS MIT DER FAMILIE

Trägt ein Schüler ein religiöses Kleidungsstück oder Symbol oder befolgt religiöse Gebote, die einen Einfluss auf seine Schulzeit haben, wird zu Beginn des Schuljahrs oder bei seinem Eintritt ins Schulzentrum ein Gespräch geführt. Dieses Gespräch findet im Beisein der Klassenlehrperson, des Vertreters der Schuldirektion, der Eltern und des Kindes statt, wenn dieses älter als 16 ist. Bei jüngeren Kindern ist deren Anwesenheit erwünscht.

Der Vertreter der Direktion erläutert die Erwartungen der Schule und informiert die Eltern und gegebenenfalls ihr Kind über die Pflichten und möglichen Anpassungen. Das Gespräch betrifft vor allem die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Familie und der Schule.

Falls es die Situation erfordert, erläutert der Vertreter der Direktion die Leistungen und Dienstleistungen der Schule (Schularzt, Nachhilfeunterricht, Stützkurs, Berufsberatung, ZET,...), um die Integration, die Einschulung sowie die Schul- und Berufswahl des Schülers zu erleichtern.

Im Bedarfsfall kann ein neutraler Dolmetscher beigezogen werden, wobei es sich nicht um ein Familienmitglied handeln sollte.

Gemäss Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit vom 17. Juni 2015 (SR/VS 411.106) findet jedes Jahr ein Gespräch zwischen den Eltern und der Klassenlehrperson statt.

6. PFLICHTEN DES SCHÜLERS

Ungeachtet der Glaubensrichtung oder Religionszugehörigkeit muss der Schüler im Stundenplan vorgesehene Fächer besuchen, einschließlich des Fach Ethik, Religionen und Gemeinschaft. Die Bestimmungen des G UW bezüglich des Religionsunterrichts und der katechetischen Aktivitäten bleiben vorbehalten.

Die Schuldirektionen gewähren diesbezüglich keine Dispensierung, insbesondere nicht für Fächer wie Sport (darunter Schwimmen), Hauswirtschaft, Naturwissenschaften, Musik, Kunst usw. In gewissen Fällen kann die Schuldirektion Begleitmassnahmen oder besondere Modalitäten vorschlagen.

Der Schüler nimmt an den im schulischen Rahmen organisierten Veranstaltungen (künstlerische, kulturelle, sportliche oder andere Aktivitäten) teil. Er kann hingegen von katechetischen Aktivitäten dispensiert werden.

Die Dispensierung von gewissen Fächern oder Aktivitäten oder die Verweigerung der Interaktion mit dem Lehrpersonal, dem Verwaltungspersonal oder den Mitschülern aus geschlechtsspezifischen Gründen ist ausgeschlossen.

7. MÖGLICHE ANPASSUNGEN

Anpassungen aufgrund der Gebote gewisser Religionen, insbesondere während einer Fastenzeit, sind möglich. Die Eltern kontaktieren die Schuldirektion, um die nötigen Anpassungen zu vereinbaren. Der Entscheid liegt bei der Schuldirektion.

Es können Sonderurlaube für die Teilnahme an nichtchristlichen Feiern gewährt werden. Das Gesuch muss ausreichend begründet und frühzeitig bei der Schuldirektion eingereicht

werden. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse (Artikel 10 des Reglements betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen vom 14. Juli 2004 (SR/VS 411.101)).

8. MÖGLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Einschränkungen in der Ausübung der Religion sind in den nachfolgenden Fällen möglich:

- a. Das Tragen religiöser bzw. kultureller Symbole oder Kleidungsstücke darf nicht die gute Kommunikation zwischen Schüler und Lehrperson beeinträchtigen. Das Verschleiern des Gesichts ist strengstens untersagt.
- b. Das Tragen religiöser bzw. kultureller Symbole oder Kleidungsstücke darf keine Gefährdung oder übermässige Ablenkung darstellen. Gegebenenfalls kann ein Ablegen verlangt werden, beispielsweise im Rahmen des Sportunterrichts, des technischen Gestaltens oder des Hauswirtschaftsunterrichts.
- c. Das Tragen religiöser bzw. kultureller Symbole oder Kleidungsstücke kann nicht als Grund für eine Dispensierung von einem Fach, insbesondere Sport (Schwimmen inklusive) vorgebracht werden. Gegebenenfalls kann ein Ablegen verlangt oder eine Anpassung vorgeschlagen werden.
- d. Stellen die Ausübung oder das Tragen religiöser bzw. kultureller Symbole oder Kleidungsstücke ein offensichtliches Hindernis für die Integration oder die Realisierung der Schul- und Berufswahl dar, kann eine Anpassung verlangt werden.

9. SONDERFÄLLE

Für Lager und Aktivitäten, die länger als einen Tag dauern, ist es gemäss Artikel 7 des Reglements betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen vom 14. Juli 2004 Sache der Eltern, über die Teilnahme ihres Kindes zu entscheiden.

Die Gewährung einer Dispensierung für die verschiedenen Präventionsaktivitäten richtet sich nach den gleichen Bestimmungen wie für alle Schüler.

10. GEBETSRAUM

Die Schuldirektion muss den Schülern keinen Gebetsraum zur Verfügung stellen.

11. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Weisungen treten am 16. August 2021 in Kraft.

Sitten, den 26. Januar 2021

Christophe Darbellay
Staatsrat